Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
120. ALS-Sitzung. J Consum Prot Food Saf (2023). https://doi.org/10.1007/s00003-023-01452-x
https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-023-01452-x

120. ALS-Sitzung

Anmerkung zur Aktualität der ALS-Stellungnahmen:

Der Arbeitskreis prüft regelmäßig die Aktualität seiner Stellungnahmen. Die neueste Übersicht der ALS-Stellungnahmen kann auf der <u>BVL-Homepage</u> eingesehen werden. Die Übersicht wird im Anschluss an die ALS-Sitzungen fortführend aktualisiert.

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 120. Sitzung vom 27. bis zum 29. März 2023 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2023/01:

Nährwertbezogene Angaben bei Getränken mit mehr als 1,2 Vol.-% Alkohol

Sachverhalt/Frage:

Gemäß Art. 4 Abs. 3 Satz 2 der VO (EG) Nr. 1924/2006 (HCVO) sind bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol.-% nur nährwertbezogene Angaben zulässig, die sich auf einen geringen Alkoholgehalt oder eine Reduzierung des Alkoholgehaltes oder eine Reduzierung des Brennwertes beziehen.

Kann bei solchen Getränken auch eine Brennwertreduzierung ausgelobt werden, wenn diese auf eine Reduzierung des Zuckergehaltes gegenüber vergleichbaren Erzeugnissen zurückzuführen ist?

Mehrheitlicher Beschluss:

Eine Brennwertreduzierung kann bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol.-% ausgelobt werden, wenn die Eigenschaften angegebenen werden, die zur Reduzierung des Gesamtbrennwerts des Lebensmittels führen. Wird in diesem Zusammenhang auf den reduzierten Zuckergehalt hingewiesen, handelt es sich nicht um eine nährwertbezogene Angabe im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 der HCVO. Daher kann im Zusammenhang mit der Brennwertreduzierung eine Auslobung zum Zuckergehalt akzeptiert werden, wenn sie deutlich als Eigenschaft, die zur Brennwertreduzierung geführt hat, herausgestellt wird.

Die gemäß Art. 4 Abs. 3 der HCVO grundsätzlich zulässige nährwertbezogene Angabe hinsichtlich eines reduzierten Brennwertes erfordert eine Reduzierung um mindestens 30 % gegenüber einem vergleichbaren Produkt. Als Vergleichslebensmittel dient dabei ein Lebensmittel derselben Kategorie, das sich in eine Reihe von Lebensmitteln dieser Kategorie, darunter auch Lebensmittel anderer Marken, gemäß Art. 9 der HCVO einordnet. Eine Nährwertkennzeichnung nach Art. 7 der HCVO ist obligatorisch.

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 120. Sitzung vom 27. bis zum 29. März 2023 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2023/02:

Einstufung von ätherischen Ölen als kosmetisches Mittel

Sachverhalt/Frage:

Auf dem Kosmetiksektor werden reine ätherische Öle zum einen als Rohstoffe eingesetzt, zum anderen werden sie direkt an den Endverbraucher abgegeben.

Können reine ätherische Öle, die an den Endverbraucher abgegeben werden, als kosmetische Mittel eingestuft werden?

Beschluss:

Ätherische Öle, die mit einer kosmetischen Zweckbestimmung und einem kosmetischen Anwendungsbereich an den Endverbraucher abgegeben werden, sind kosmetische Mittel im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1223/2009. Dies gilt unabhängig davon, ob der Endverbraucher weitere Bearbeitungsschritte (z. B. Verdünnung, Vermischung mit anderen Stoffen oder Gemischen) durchführen muss, um das anwendungsbereite Produkt zu erhalten.

Für die Sicherheit des ätherischen Öles sind entsprechend konkrete Verwendungsbedingungen sowie erforderliche Warn- und Gebrauchshinweise anzugeben. Im Rahmen der Sicherheitsbewertung sind alle vom Endverbraucher zu verwendenden Stoffe oder Gemische und die Verwendungsbedingungen zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen des MANUAL OF THE WORKING GROUP ON COSMETIC PRODUCTS (SUB-GROUP ON BORDERLINE PRODUCTS) ON THE SCOPE OF APPLICATION OF THE COSMETICS REGULATION (EC) NO 1223/2009 (ART. 2(1)(A)) Kapitel 3.5.4 "Essential oils" und 3.5.6. "Cosmetic kits" in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

Diese Stellungnahme (Nr. 2023/02) ersetzt die Stellungnahme Nr. 2019/89.

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 120. Sitzung vom 27. bis zum 29. März 2023 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2023/03:

Gehalte anderer Kohlenhydrate in Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung mit der Auslobung "Nur Laktose enthalten"

Sachverhalt/Frage:

Art. 9 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/127 erlaubt bei Säuglingsanfangsnahrung (SAN) und Folgenahrung (FN) den Hinweis "Nur Laktose enthalten", sofern Laktose das einzige im Erzeugnis vorhandene Kohlenhydrat ist.

- Dürfen für derartig beworbene SAN und FN Hilfsstoffe mit bzw. Trägerstoffe aus anderen Kohlenhydraten als Laktose verwendet werden?
- Dürfen für derartig beworbene SAN und FN Zutaten verwendet werden, die andere Kohlenhydrate als Laktose als Nebenbestandteil enthalten?

Beschluss:

Der Hinweis "Nur Laktose enthalten" bei Säuglingsanfangsnahrungen und Folgenahrungen stellt eine freiwillige Angabe dar. Diese ist nur unter der Bedingung erlaubt, dass Laktose das einzige im Erzeugnis vorhandene Kohlenhydrat ist. Sofern durch Hilfsstoffe oder Nebenbestandteile von Zutaten, wie z. B. Galaktooligosaccharide (GOS), andere Kohlenhydrate in das Erzeugnis gelangen, darf dieser Hinweis nicht verwendet werden. Natürliche Glukose- und Galaktosegehalte aus Zutaten auf Milchbasis bleiben dabei unberücksichtigt.

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 120. Sitzung vom 27. bis zum 29. März 2023 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2023/04:

Anforderungen an Importeure von Lebensmittelkontaktmaterialien

Sachverhalt/Frage:

Welche Anforderungen müssen Importeure von Lebensmittelkontaktmaterialien in Bezug auf die VO (EG) Nr. 2023/2006 erfüllen?

Beschluss:

Die VO (EG) Nr. 2023/2006 gilt gemäß Art. 2 für alle Bereiche sowie für alle Stufen der Herstellung, der Verarbeitung und des Vertriebs von Materialien und Gegenständen, d. h. auch für Importeure von Lebensmittelkontaktmaterialien. Ihnen obliegt damit die Implementierung eines QM-Systems, um der Nachweispflicht hinsichtlich der Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen, insbesondere der VO (EG) Nr. 1935/2004, nachzukommen.

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 120. Sitzung vom 27. bis zum 29. März 2023 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2023/05:

Migration von Druckfarbenbestandteilen aus Spielzeug

Sachverhalt/Frage:

Wie sind Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten zu beurteilen, bei denen Druckfarbenbestandteile im Rahmen der Migrationsprüfung oberhalb der für Lebensmittelkontaktmaterialien für die Beurteilung herangezogenen Migrationsgrenzwerte migrieren?

Beschluss:

Für Spielzeuge für Kinder unter 36 Monaten, bei denen absolut berechnete Druckfarbenbestandteile im Rahmen der Migrationsprüfung gemäß standardisierter Prüfverfahren oberhalb der für die Beurteilung von Lebensmittelkontaktmaterialien herangezogenen Migrationsgrenzwerte migrieren, wird die Prüfung der Unterlagen zur Konformität nach § 14 der Zweiten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (2. ProdSV) in Bezug auf die chemischen Gefahren empfohlen.

Diese Prüfung sollte u. a. den Status der toxikologischen Bewertungen der Druckfarbenbestandteile und der vergleichenden Zumutbarkeit der Exposition in Bezug auf Lebensmittelbedarfsgegenstände berücksichtigen.

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 120. Sitzung vom 27. bis zum 29. März 2023 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2023/06:

Identifizierung von Materialien und Gegenständen im Rahmen eines Systems zur Rückverfolgbarkeit gemäß Art. 17 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1935/2004

Sachverhalt/Frage:

"Rückverfolgbarkeit" ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 1935/2004 als die Möglichkeit definiert, ein Material oder einen Gegenstand durch alle Herstellungs-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen zu verfolgen. Nach Art. 17 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1935/2004 muss die Rückverfolgbarkeit von Materialien und Gegenständen auf sämtlichen Stufen gewährleistet sein, um unter anderem die Unterrichtung der Verbraucher zu erleichtern.

Reicht die Herstellerangabe nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c) aus, um die Vorgaben des Art. 17 Abs. 3 der VO (EG) Nr. 1935/2004 zu erfüllen?

Beschluss:

Der verantwortliche Unternehmer ist nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. d) der VO (EG) Nr. 1935/2004 verpflichtet Materialien und Gegenstände, die noch nicht mit Lebensmitteln in Berührung gekommen sind, entsprechend den Anforderungen des Art. 17 der VO (EG) Nr. 1935/2004 zum Zweck der Rückverfolgbarkeit zu kennzeichnen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden. Geeignet hierzu können Angaben wie Artikelnummer, Los-Nr., Chargen-Nr. oder Herstellungsdatum sein, sofern sich durch diese eine eindeutige Zuordnung ergibt. Die Angabe nach Art. 15 Abs. 1 Buchst. c) der VO (EG) Nr. 1935/2004 ist zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit in der Regel nicht ausreichend. Dies muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Im Falle des Erfordernisses eines Rückrufes/einer Rücknahme muss der Unternehmer bei Fehlen von eindeutigen Angaben zur Rückverfolgbarkeit ggf. alle in Frage kommenden Gegenstände und/oder Materialien, die er in Verkehr gebracht hat, zurücknehmen. Diese ALS-Stellungnahme (Nr. 2023/06) ersetzt die ALS-Stellungnahme Nr. 2018/10.

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 120. Sitzung vom 27. bis zum 29. März 2023 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2023/07:

Rechtliche Einordnung von Kunststoff-Naturstoff-Gemischen (Composites)

Sachverhalt/Frage:

Kunststoff-Naturstoff-Gemische gewinnen immer mehr an Marktrelevanz. Dies liegt einerseits an bestimmten Eigenschaften, die Kunststoffe annehmen können, wenn ihnen natürliche Fasern beigemengt werden. Andererseits bringt ein natürlicher Anteil erhebliche Vorteile im Bereich der Vermarktung von Produkten. So werden solche Produkte oftmals damit beworben, dass der Anteil an natürlichen Bestandteilen mehr als 50 % des Materials ausmacht. Die Form und die Struktur dieser Gegenstände wird jedoch durch den Anteil an Kunststoff bzw. genauer durch den Anteil an Polymer (beispielsweise Melamin-Formaldehyd-Harz) bestimmt.

Daraus resultiert die Frage, ob Materialien, die zu weniger als der Hälfte aus Polymer bestehen, deren Form und Struktur jedoch durch den Polymeranteil bestimmt werden, in den Geltungsbereich der VO (EU) Nr. 10/2011 fallen.

Ist die Einordnung als Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff im Sinne der VO (EU) Nr. 10/2011 an einen Gehalt an Polymer im Composite oder an die strukturgebenden Eigenschaften des Polymers gebunden?

Beschluss:

Die Einordnung als Lebensmittelbedarfsgegenstand aus Kunststoff im Sinne der VO (EU) Nr. 10/2011 ist nicht an einen bestimmten Gehalt an Polymer im Composite gebunden, sondern an dessen strukturgebende Eigenschaften.

Gemäß Art. 3 Nr. 2 der VO (EU) Nr. 10/2011 bezeichnet der Begriff "Kunststoff" ein Polymer, dem möglicherweise Zusatzstoffe oder andere Stoffe zugesetzt wurden und das als Hauptstrukturbestandteil von fertigen Materialien und Gegenständen dienen kann. Die VO (EU) Nr. 10/2011 sieht dafür keinen minimalen oder maximalen Gehalt an Polymer im Lebensmittelbedarfsgegenstand vor.

Veröffentlicht im Journal of Consumer Protection and Food Safety
120. ALS-Sitzung. J Consum Prot Food Saf (2023). https://doi.org/10.1007/s00003-023-01452-x
https://link.springer.com/article/10.1007/s00003-023-01452-x

Da bei den beschriebenen Materialien der Polymeranteil die Form und Struktur bestimmt, fallen derartige Produkte in den Geltungsbereich der VO (EU) Nr. 10/2011 (siehe Note (https://food.ec.europa.eu/system/files/2021-06/cs_fcm_meeting-ind_20200623_en.pdf) der europäischen Expert Working Group on Food Contact Materials vom 23.06.2020; zuletzt aufgerufen am 25.07.2023).

Auslobungen wie "kein Plastik", "plastikfrei" oder gleichlautende Auslobungen bei den beschriebenen Produkten sind demnach als irreführend zu beurteilen. Diese ALS-Stellungnahme (Nr. 2023/07) ersetzt die ALS-Stellungnahme Nr. 2020/13.

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 120. Sitzung vom 27. bis zum 29. März 2023 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2023/08:

Beurteilung der Blei- und Cadmiumlässigkeit aus Puppengeschirr

Sachverhalt/Frage:

Welche Blei- und Cadmiumlässigkeiten aus keramischem Puppengeschirr genügen den Sicherheitsanforderungen für Spielzeug?

Beschluss:

Im Sinne des gesundheitlichen Verbraucherschutzes entsprechen Blei- und Cadmiumlässigkeiten aus keramischem Puppengeschirr den allgemeinen Sicherheitsanforderungen nach § 10 der Zweiten Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (2. ProdSV), wenn sie die vorgeschlagenen toxikologisch abgeleiteten Höchstmengen für ein 15 kg schweres Kind im Alter von 3 – 4 Jahren von 0,01 mg Blei/Gegenstand und 0,005 mg Cadmium/Gegenstand unterschreiten.

Bei höheren Gehalten ist eine toxikologische Beurteilung, bezogen auf das konkrete Produkt, für den Nachweis der Verkehrsfähigkeit erforderlich. Allein durch die Einhaltung der Vorgaben in der jeweils geltenden Fassung der DIN 51032 kann die Konformität nicht nachgewiesen werden.

Diese ALS-Stellungnahme (Nr. 2023/08) ersetzt die ALS-Stellungnahme Nr. 2017/18.

Auf der Grundlage von § 8 Nr. 6 der Geschäftsordnung veröffentlicht der Arbeitskreis Lebensmittelchemischer Sachverständiger der Länder und des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (ALS) die auf der 120. Sitzung vom 27. bis zum 29. März 2023 als Videokonferenz beschlossene fachliche Stellungnahme:

Stellungnahme Nr. 2023/09:

Ansteigende Migrate vom ersten zum dritten Migrat bei Lebensmittelbedarfsgegenständen aus Kunststoff

Sachverhalt/Frage:

Mit der Änderung des Anhangs V Kapitel 2 Abschnitt 2.1.6 der VO (EU) Nr. 10/2011 ist zur Beurteilung der Konformität des Gegenstandes nicht mehr nur die Einhaltung der SML-Werte (spezifische Migrationsgrenzwerte) im dritten Migrat von Bedeutung, sondern auch die Stabilität des Materials. Zur Beurteilung der Stabilität werden die Migrationswerte vom ersten bis zum dritten Migrat herangezogen und dürfen vom ersten bis zum dritten Migrat nicht ansteigen. Bei nicht gegebener Stabilität ist, trotz Einhaltung des SML-Wertes, die Konformität nicht gegeben.

Wie ist die Verkehrsfähigkeit zu beurteilen, wenn ein Anstieg vom ersten zum dritten Migrat gesichert festgestellt wird?

Beschluss:

Wenn ein Anstieg der spezifischen oder Globalmigration vom ersten zum dritten Migrat analytisch gesichert festgestellt wird, ist die Stabilität des Gegenstandes nicht gegeben. Somit entspricht das Material nicht den Anforderungen für den ihm zugedachten Verwendungszweck, nämlich dem mehrfachen Gebrauch. Daher ist das Produkt nicht nach der guten Herstellungspraxis i. S. v. Art. 3 Buchst. a) der VO (EG) Nr. 2023/2006 hergestellt. Nach Art. 4 Buchst. d) der VO (EU) Nr. 10/2011 dürfen Materialien und Gegenstände aus Kunststoff nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese nach der guten Herstellungspraxis gemäß der VO (EG) Nr. 2023/2006 hergestellt wurden.

Diese ALS-Stellungnahme (Nr. 2023/09) ersetzt die ALS-Stellungnahme Nr. 2021/17.